

auf je 500 Einwohner einen Geschwornen in die Bezirksliste aufzunehmen, womit 247 Geschworne erlangt werden.

Nach Maßgabe des Gesetzes § 18 würde nun diese Zahl auf die Hälfte zu reduciren gewesen und hiermit eine Zahl von 123 Geschwornen für die Jahresliste erlangt worden sein, und diese Zahl würde hingereicht haben, wenn man sich damit begnügen wollte, lediglich 30 Geschworne für jede Vierteljahrsitzung zu erfordern. Allein es schien zweckmäßig, hier die Fälle des Todes, des Wegzugs aus dem Bezirke und andere Ereignisse zu berücksichtigen, durch welche jene Zahl noch gemindert werden kann. Der Entwurf des Gesetzes vom 14. September 1868 hatte in Berücksichtigung solcher Fälle vorgeschlagen, daß überhaupt die Zahl der in die Bezirksliste eingetragenen Geschwornen zum Behufe der Bildung der Jahresliste, gleichviel wie groß die Zahl der in die Bezirksliste aufgenommenen Geschwornen sei, unbedingt auf 150 herabgesetzt werde. Die Kammern haben aber statt dessen die Herabsetzung auf die Hälfte beschlossen.

In den Schönburg'schen Receßherrschaften würde nun die obige Zahl von 123 zu großen Schwierigkeiten und aufhältlichen Erneuerungen haben Anlaß geben können, wenn durch Fälle der erwähnten Art mehr als 3 Geschworne ausgefallen wären.

Diesem Uebelstande wird begegnet, wenn, wie in § 2 der Verordnung bestimmt worden ist, unter Rückkehr zum Gesetzentwurfe, die in die Bezirksliste des Geschwornengerichtsbezirks Glauchau aufgenommene Zahl für die Jahresliste nicht auf die Hälfte, sondern stets auf die bestimmte Zahl von 150 herabgesetzt wird.

Eine Ueberbürdung der zum Geschwornenamte berufenen Einwohner in den Schönburg'schen Receßherrschaften, gegenüber der Verpflichtung der Einwohner in den übrigen Theilen des Landes zum Geschwornendienst, ist hierdurch deshalb nicht herbeigeführt worden, weil die Zahl der Fälle, welche zur Verhandlung und Aburtheilung an das Geschwornengericht Glauchau gelangen werden, selbstverständlich bei der geringen Einwohnerzahl in den Schönburg'schen Receßherrschaften viel kleiner sein wird, als in den übrigen, eine viel größere Einwohnerzahl umfassenden Geschwornengerichtsbezirken, und daher auch die Dauer der einzelnen Schwurgerichtssitzungen bei dem Geschwornengerichte Glauchau viel kürzer sein wird, als bei den übrigen Geschwornengerichten des Landes.

Se. königliche Majestät lassen nun die Verordnung vom 22. Januar 1869 den getreuen Ständen zu ihrer Erklärung hierdurch zugehen, wobei Sie denselben in Huld und Gnade stets wohlbeigethan bleiben.

Dresden, den 27. September 1869.

**J o h a n n.**

(L.S.)

Dr. Robert Schneider.

### Verordnung,

die Bildung der Geschwornenlisten in dem Bezirke des Bezirksgerichts Glauchau betreffend;

vom 22. Januar 1869.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. verordnen auf Grund des § 88

II. R. (I. Abonnement.)

der Verfassungsurkunde, zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung der Bestimmungen in § 15, § 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. September 1868, die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend (Seite 761 und 762, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), bezüglich der Aufstellung der Bezirks- und der Jahresgeschwornenliste in dem Bezirke des Bezirksgerichts Glauchau herausgestellt haben:

§ 1. In dem Bezirke des Bezirksgerichts Glauchau ist auf je 500 Einwohner ein Geschwornener zu wählen und in die Bezirksliste aufzunehmen. Ergiebt sich bei Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirkes durch 500 ein Ueberschuß von 250 oder mehr Einwohnern, so ist ein weiterer Geschwornener zu wählen. Beträgt der Ueberschuß weniger als 250, so ist er außer Anschlag zu lassen.

§ 2. Der Präsident der letzten Geschwornengerichtssitzung, oder in dessen Verhinderung oder auch insolge eines von ihm hierzu ertheilten Auftrags der Director des Bezirksgerichts Glauchau, hat durch Auswahl aus der Bezirksliste die Zahl der Geschwornen auf 150 herabzusetzen.

§ 3. Die übrigen Bestimmungen des angezogenen Gesetzes über die Bildung der Bezirksliste und der Jahresliste bleiben von den vorstehend in §§ 1, 2 ertheilten Anordnungen unberührt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser königliches Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, den 22. Januar 1869.

**J o h a n n.**

(L.S.)

Johann Paul Freiherr von Falkenstein.

Richard Freiherr von Friesen.

Dr. Robert Schneider.

Alfred von Fabrice.

Hermann von Rostig-Ballwitz.

Referent Petri: Das erste an die Stände gelangte und bei der Zweiten Kammer eingegangene Decret betrifft eine, auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 22. Januar 1869 über die Bildung der Geschwornenlisten in dem Bezirke des Bezirksgerichts Glauchau. § 88 der Verfassungsurkunde schreibt vor:

„Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Wile geboten, sind sämtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.“

Was das Formelle der Verordnung anlangt, so ist dagegen irgend ein Bedenken nicht vorhanden; ebenso wenig aber hat auch Ihre Deputation in materieller Beziehung ein Bedenken gefunden. Nach dem Abschnitt I § 14 des unter dem 9. De-